

Ehe für alle – was spricht eigentlich dagegen?

1. Die Ehe ist definiert als eine Gemeinschaft von Mann und Frau.

Warum eigentlich? Die Ehe gründet auf der gegenseitigen Übernahme von Verantwortung füreinander. Es geht um eine (idealerweise) lebenslange Partnerschaft, die auf gegenseitiger Liebe gründet und die Keimzelle unserer Gesellschaft darstellt. Warum soll das auf Mann und Frau beschränkt sein? Ist die Liebe eine andere?

2. Nur die Ehe von Mann und Frau kann Kinder hervorbringen.

Grundsätzlich stimmt dieser Satz zunächst. Aber reicht dies aus, um eine gleichgeschlechtliche Beziehung anders zu titulieren? Was ist mit Ehen, die trotz Bemühung kinderlos bleiben? Oder mit Ehen, bei denen von vornherein keine Nachwuchsplanung vorgesehen ist, wenn sie z. B. aus rein finanziellen Gründen geschlossen werden? Wie ist das mit Ehen, die in einem Alter geschlossen werden, in dem zumindest die Frau rein biologisch keine Kinder mehr bekommen kann?

3. Wenn man die Ehe für gleichgeschlechtliche Paar öffnet, könnte es dazu führen, dass man sie auch für andere Lebensgemeinschaften öffnen müsste, die aber nicht schützenswert seien.

Besteht diese Gefahr nicht viel eher beim Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft? Dieses Institut für andere Lebensgemeinschaften zu öffnen, hätte schon längst gefordert werden können. Zudem wäre die Gefahr, dass einer solchen Forderung nachgegeben werden müsste ungleich größer, da die Eingetragene Lebenspartnerschaft eben nicht Verfassungsrang hat und „unter dem besonderen Schutz des Staates“ steht. In 15 Jahren Lebenspartnerschaft hat aber noch niemand eine Lebenspartnerschaft zu dritt oder mit einem/einer nahen Verwandten gefordert. Diese Befürchtung ist geradezu absurd.

Wir fordern nicht ein Recht für uns ein, das in Deutschland noch keiner hat (Polygamie, Geschwisterehe), sondern ausschließlich eines, das andere nicht verwandte Menschen in Deutschland seit Menschengedenken haben – das Recht, den geliebten Partner oder die geliebte Partnerin zu ehelichen.

Der Blick in diejenigen Länder, in denen die Gleichstellung schon vor Jahren erfolgt ist, zeigt zudem deutlich, dass die o. g. Ängste unbegründet sind.

4. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Ja. Das stimmt. Aber dieser Schutz wird in keiner Weise aufgehoben, verringert, angegriffen oder verwässert, wenn man weitere Paarbeziehungen oder Familienkonstellationen unter diesen Schutzschirm nimmt. Wie sollte dieser Angriff auf den besonderen Schutz denn auch aussehen?

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Urteilsbegründung zur Sukzessivadoption klar festgestellt, dass auch sogenannte Regenbogenfamilien „Familie“ sind und somit bereits unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes fallen. Hier die Beziehung der Eltern auszuklammern erscheint schlicht nicht logisch.